

Eine Frage der Ehre?

Die Sprache des Rechtsanwaltes

Georg Eisenberger/Elisabeth Hödl

1. Dreiste Wortwahl

Kürzlich hat der VfGH die Beschwerde eines Rechtsanwaltes abgewiesen,¹ der sich in seiner Meinungsäußerungsfreiheit² verletzt fühlte, weil ihm vorgeworfen wurde, er habe in einer Berufungsschrift eine unsachliche und beleidigende Schreibweise gewählt.³ Der Rechtsanwalt hat folgende Formulierung benutzt: „... darüber hinaus auch das Erstgericht jegliche Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit beiseite lässt und sich *erdreistet*, entgegen den ausdrücklichen Ausführungen in den abgehaltenen Verwaltungsverfahren das Verhalten des Privatanklägers für unkorrekt zu empfinden“.

Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OB DK) – jene Institution, die letztinstanzlich für die Aufsicht rechtsanwaltlicher Standespflichten verantwortlich ist – befand, es gebe keine sachliche Rechtfertigung dafür, die richterliche Urteilsfindung und die in diesem Zusammenhang vorgenommene Beweiswürdigung mit dem Ausdruck „erdreisten“ zu apostrophieren. Eine derartige Wortwahl unterstelle dem erkennenden Richter Dreistigkeit, also Frechheit, Unverschämtheit und Hemmungslosigkeit. Das stelle eine unsachliche, aggressive und beleidigende Schreibweise dar, welche nicht den Schutz zulässiger Kritik im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit genieße. Diese standeswidrige Äußerung sei dem Erstrichter, dem Verteidiger und den mit der Erledigung der Berufung be-

fassten Richtern zur Kenntnis gelangt, sei demnach geeignet gewesen, die Ehre und das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes zu beeinträchtigen und stelle sohin eine Berufspflichtenverletzung dar.

Natürlich stellt sich die Frage, ob es nicht überschießend ist, wegen eines Begriffes wie „erdreisten“ in einem auf Konfrontation ausgerichteten Gerichtsverfahren Strafsanktionen auszusprechen. Wenn ein Rechtsanwalt, der die Interessen seines Klienten mit aller Deutlichkeit vertritt, Angst vor Strafe haben muss, kann dies im Ergebnis sehr wohl als Einschränkung der Meinungsfreiheit betrachtet werden.

2. Wie soll ich wissen, dass es das ist, was du meinst?

In diesem Sinne beteuert der Beschwerdeführer, er habe entgegen der Auffassung der OB DK dem erkennenden Gericht nicht Frechheit, Unverschämtheit oder Hemmungslosigkeit unterstellen wollen. Er sei viel mehr der Ansicht gewesen, mit dem Begriff *erdreisten* eine wertneutrale Formulierung gewählt zu haben. *Sich erdreisten* könne auch *sich herausnehmen* bedeuten, *sich herausnehmen* sei eine andere Bezeichnung für das Wort *anmaßen* und dieses wiederum bedeute *in Anspruch nehmen* bzw *sich erlauben*.⁴

Bei dieser Fülle möglicher Bedeutungen fragt sich, wie der Rezipient eines Textes, in dem das Wort „erdreisten“ verwendet wird, wissen kann, wel-

che Bedeutung der Verfasser seinem Text unterstellt bzw unterstellen will. Zu klären ist vorweg die Frage, wie Schriftsätze inhaltlich zu verfassen und zu interpretieren sind. Für die formalen Aspekte eines Schriftsatzes bestehen hinreichende Regeln, deren Verletzung entsprechend sanktioniert wird. Für die sprachliche Umsetzung der inhaltlichen Belange rechtsanwaltlicher Schriftsätze existieren derartige Regeln nicht. Es muss daher auf allgemeine sprachliche Interpretationsregeln zurückgegriffen werden. Aus diesem Grund kann ein Rechtsanwalt jedenfalls nicht ohne weiteres erwarten, dass der Rezipient seines Textes jene Bedeutung des Wortes annimmt, die er seinen Zeilen (angeblich) unterstellt hat.

Davidson beschreibt diese Problematik anhand eines Zwiegesprächs zwischen *Alice* im Wunderland und *Humpty Dumpty*.⁵ *Alice* sagt: 'Wie soll ich wissen, dass es das ist, was du meinst?' Und *Humpty Dumpty* erwidert: 'Du kannst es nicht wissen.' Wenn *Humpty Dumpty* weiß, dass *Alice* es nicht wissen kann, dann kann er es nach *Davidson* auch nicht beabsichtigen, denn man kann nicht beabsichtigen, was man für unmöglich hält. Es kann also sein, dass jemand auf eine bestimmte Weise verstanden werden will, ohne angemessene Gründe für die Annahme zu haben, dass er so verstanden wird. Umgekehrt – für den Rezipienten der Botschaft – stellt sich die Frage, was dieser jemand eigentlich meint. Niemand kann nach *Davidson* etwas prinzipiell Unverständliches meinen. Er muss dem Hörer (Leser) angemessene Mittel zur richtigen Interpretation liefern.

In Texten wie der vorliegenden Berufungsschrift muss daher angenommen werden, dass Begriffe auf eine Art verwendet und verstanden werden, die ihr Verständnis ohne allzu großen Aufwand⁶ ermöglicht. Vor dem Hintergrund des

1) VfGH 25.02.2003, B 1541/02.
2) Art 13 StGG, Art 10 Abs 2 EMRK.
3) Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OB DK) erkannte den Anwalt schuldig, das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes sowie eine Berufspflichtenverletzung begangen zu haben. Wie der VfGH schon mehrmals ausgesprochen hat (vgl VfSlg 12.796/1991, 14.233/1995, 15.586/1999), genießen unsachliche und erkennbar beleidigende Äußerungen nicht den Schutz der freien Meinungs-

äußerung, da in einer demokratischen Gesellschaft das dringende soziale Bedürfnis besteht, das Ansehen der Rechtsprechung zu wahren.
4) Wie der Anwalt mit Hilfe des Fremdwörterbuches von *Mackensen/Holander* (und nicht etwa Standardwerken der Deutschen Sprache, wie dem Duden, dem Deutschen Universalwörterbuch, dem Sachwörterbuch, dem *Brockhaus/Wahring* oder dem Deutschen Wörterbuch) zu belegen versucht.

5) Siehe *Glüer*, Donald Davidson zur Einführung (1993) 165.

6) Wie etwa dem aufwendigen Nachschlagen in Wörterbüchern sowie der Berücksichtigung der rätselhaften Logik des Beschwerdeführers, der erklärt, dass es einer allgemeinen Lebenserfahrung entspräche, dass "jeder einen negativen Begriff so verstehe, wie er ihn verstehen wolle, somit ein Wort, welchem im Fremdwörterbuch ein neutraler und objektiver Sinn gegeben werde, sowohl positiv als auch negativ verstanden werden könne. Lo-

gisch in diesem Zusammenhang sei allerdings nur ein neutraler Begriff, wie "herausnehmen", "in Anspruch nehmen". Er betonte, dass jede negative Wortwahl, die dem erkennenden Richter "Dreistigkeit", sprich "Frechheit und Unverschämtheit bzw Hemmungslosigkeit" vorwerfe, eine einseitige subjektive Negativbeschreibung des Wortes sei, welche nur von denjenigen Personen so aufgefasst werden könne, welche der gesamten Berufung einen negativen Inhalt unterstellen wollten.

Alltagswissens besteht fraglos Konsens darüber, dass der Ausdruck *erdreisten* in dem vom Rechtsanwalt gewählten Zusammenhang negativ konnotiert ist. Dies muss dem Beschwerdeführer als jemandem, der berufsbedingt Sprache zur Durchsetzung der Interessen seines Klienten einsetzt, bewusst gewesen sein. Um wertneutral zu argumentieren, wären weitere Hinweise notwendig gewesen. Sämtliche Versuche, die sprachliche Spitze stumpf zu machen, scheitern daher.

3. Raubrittertum führt nicht zwingend zum Recht

Was aber verbirgt sich hinter diesem Kampf um die Interpretation eines Begriffes? Auf welche Rechtsgrundlagen und Überlegungen stützt sich die stillschweigende Übereinkunft, mittels derer sich rechtsanwaltlicher Sprachgebrauch ua definiert?

Rechtsanwälte stehen untereinander im Wettbewerb und sind aufgerufen, Angriffs- und Verteidigungsrechte geschickt zu gebrauchen, um ihrer Partei zum Recht zu verhelfen. Für dieses Vorgehen gibt es jedoch bestimmte gelebte Regeln, die sich im Ergebnis im Standesrecht der Rechtsanwälte niederschlagen. Gleichzeitig definiert sich durch diese Regeln das Selbstverständnis des Berufstandes. Der Rechtsanwalt wird damit zum Bestandteil eines Kollektivs, dem er zwangsläufig folgen muss. Dieses kollektive Bewusstsein reicht sogar über die innerstaatlichen Grenzen hinaus und schlägt sich auch im Gemeinschaftsrecht nieder. Am 28. November 1998 wurden in Lyon die *Berufsregeln der Rechtsanwälte der EU und des EWR* festgelegt.⁷ Dem Rechtsanwalt komme in einer auf die Achtung des Rechtes gegründeten Gesellschaft eine "besonders wichtige Funktion" zu, da er im Rechts-

staat sowohl für die Justiz als auch für den Rechtsuchenden unentbehrlich ist. Für die Gesellschaft ist ein freier, unabhängiger und durch sich selbst auferlegte Regeln integrierter Berufsstand ein wesentliches Mittel zur Verteidigung der Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat und gegenüber Dritten. Jeder einzelne Anwalt ist durch sein Handeln, sein Unterlassen und letztlich auch durch seine Wortwahl der Allgemeinheit gegenüber für die Aufrechterhaltung dieses so selbstverständlich gewordenen Teiles unseres Rechtssystems mitverantwortlich. In diesem Sinne ist auch eine weitere Entscheidung der OBDK⁸ zu verstehen, mit der ein Rechtsanwalt ebenfalls der Standespflichtenverletzung wegen unsachlicher, ungehöriger Schreibweise verurteilt wurde. Der Rechtsanwalt hatte in einer Klage geschrieben: „Die beklagte Partei, die ihren Dienstnehmer kurz vor Abschluss des 15. Dienstjahres kündigte, verstand es *in bester Raubrittermannier*, diesen in den letzten Jahren seiner Tätigkeit um seine gerechtfertigten Ansprüche zu verkürzen.“⁹ Der Versuch des Rechtsanwaltes, die Formulierung „in bester Raubrittermannier“ mit dem Argument zu entschärfen, es habe sich um eine „bloß humoristische Behauptung“ gehandelt, blieb erfolglos. Laut OBDK komme der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes eine besondere Rolle bei der Wahrung des Vertrauens in die Rechtspflege zu. In diesem Zusammenhang sei die im gerichtlichen Verfahren verwendete schriftliche Formulierung inkriminierend.¹⁰ Tatsächlich geht es hier aber nicht nur um die Wahrung des Vertrauens des einzelnen Rechtssuchenden in die Rechtspflege, sondern um die Integrität des Anwaltsstandes und damit die Qualität des Rechtsschutzes im Allgemeinen.

4. Jedes Staatsgefüge hat den Anwaltsstand, den es verdient

Über den spezifischen Einsatz rechtsanwaltlichen Sprachgebrauchs ist in den Berufsregeln nichts verankert.¹¹ Hier findet sich ein merkwürdiges Paradoxon. Sprache als Teil einer Gesamtkommunikation, als Teil des Außenauftritts spiegelt vorweg das Selbstverständnis einer Kanzlei wieder,¹² dh die Sprache des Rechtsanwaltes repräsentiert seine Kanzlei nach Außen und ist Teil seiner Corporate Identity. Getreu der Metapher, dass letztlich jeder Klient den Anwalt bekommt, den er „verdient“,¹³ ist sohin Sprache vor allem Identifikationshilfe und Bindungsfaktor im Verhältnis zwischen Anwalt und Klient. Zugleich haben aber die zitierten Erkenntnisse verdeutlicht, dass rechtsanwaltlicher Sprachgebrauch über die individuelle Selbstdefinition einer Kanzlei und über die Identifikation mit einer bestimmten Klientel hinaus pars pro toto steht. Wer als Rechtsanwalt in seinen Schriftsätzen eine Sprache wählt, die geeignet ist, Ehre und Ansehen des Standes zu beeinträchtigen, wird unabhängig davon, ob sein Klient die gewählten Formulierungen begrüßt oder gar in dieser Form gefordert hat, von der Gemeinschaft sanktioniert. Dahinter steht die Befürchtung, dass aggressive Vortragsweise nicht nur der Beilegung eines bestimmten Rechtsstreits nachhaltig entgegen wirken könnte, sondern darüber hinaus die Beziehungen des gesamten Standes zu Justiz und Behörden und somit das bestehende Gefüge unseres Rechtsstaates negativ beeinträchtigen könnte.¹⁴ Wenn der Anwalt (unter Außerachtlassung der ihm vom System zugeteilten Rolle als zwar parteiischer, aber nicht persönlich in die jeweilige Causa involvierter Rechtsvertreter) durch aggressive Wort-

7) Berufsregeln der Rechtsanwälte der EU und des EWR angenommen von den Delegationen der 18 Mitgliedstaaten der EU und des EWR, die die Anwaltschaft der Europäischen Gemeinschaft vertreten.

8) Auch hier hatte der VfGH in der Folge zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer in seiner Meinungsäußerungsfreiheit verletzt wurde. Vgl VfSlg 16.436/2002.

9) Vgl VfSlg 16.436/2002.

10) Dies im Zusammenhang mit der Behauptung des Beschwerdeführers, in

politischen Diskussionen sei ein derartiger Stil und die Wortwahl durchaus üblich.

11) Diese Vernachlässigung der Konkretisierung rechtsanwaltlichen Sprachgebrauchs, die sich leider auch in der juristischen Ausbildung zeigt, die nur wenig Anleitung und Hilfestellung bei der Entwicklung und Schärfung des Sprach-Bewusstseins der Juristen gibt, macht auch vor der Lehre nicht halt. Sucht man nach fachspezifischen Publikationen zur Frage des rechtsanwaltlichen Sprachgebrauchs,

sind die Quellen rar.

12) Hier ist der gesamte rechtsanwaltliche Schriftverkehr wie Redaktion, Layout von Verträgen, Fachveröffentlichungen, Informationsbriefe, Richtlinien und Profildarstellungen angesprochen.

13) Es scheint in der Praxis ein ungeschriebenes Gesetz zu sein, dass sich Klienten und Anwälte mit ähnlichen moralischen Wertvorstellungen „finden“, also dass sich letztlich jeder Klient bei seiner Anwaltswahl bewusst oder unbewusst an der Frage orientiert, ob er sich

mit der Persönlichkeit des Anwalts identifizieren kann.

14) Das Verhältnis von Anwalt und Klienten sowie die Frage anwaltlichen Gewissens bei der Durchsetzung von Rechtspositionen ist von *Somek* thematisiert worden. Vgl *Somek*, Zwischen Anstandsblabla und Rechtskritik. Überlegungen zur Beschäftigung mit der Ethik der juristischen Berufe, Vienna Working Papers in Legal Theory. Political Philosophy and Applied Ethics, No 15 (1999); <http://www.juridicum.at/forschung/wp15.pdf>.

wahl und persönliche Angriffe den Eindruck aufkommen lässt, er sei eins mit seinem Klienten, wird er selbst zum Teil der Beweiswürdigung des Gerichtes und damit zur Zielscheibe richterlicher Wertung und Kritik. Die für die ungehinderte Ausübung des Anwaltsberufes und damit letztlich für die Aufrechterhaltung des Rechtssystems, wie es unsere Verfassung versteht, erforderliche exakte Abgrenzung zwischen Vertreter und Vertretenem verschwimmt und öffnet einer undifferenzierten Herabsetzung des Anwaltsstandes, aber vor allem auch der Verfolgung einzelner Anwälte Tür und Tor.¹⁵

Auf den ersten Blick mögen zwar die zitierten Entscheidungen des VfGH, den Beschwerdeführern nicht Recht zu geben, als Einschränkung persönlicher anwaltlicher Identität empfunden werden. Die analytische Auseinandersetzung führt aber zu einem gegenteiligen Ergebnis. Durch die Bestätigung der Entscheidungen der OBDK gibt der VfGH dem Kollektiv der Anwälte Recht und bekräftigt damit letztlich deren Rolle als gleichwertige Partner im Justizgefüge.

5. Angemessener Sprachgebrauch statt aggressiver Sprachelemente

Rechtsanwälte verkaufen neben ihrer juristischen Kompetenz auch das Prestige, über das sie persönlich und der Anwaltsstand als Ganzes verfügen. Klienten werden ihrem Rechtsanwalt nur dann vertrauen, wenn er bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Achtung der Gerichte und Behörden genießt und normativen Erwartungen gerecht wird. Zu diesen normativen Erwartungen gehören Reputation und die damit im Zusammenhang stehenden Codes, durch die sich das anwaltliche Selbstverständnis manifestiert. Dieses wird in entscheidendem Maße über allgemeine Verhaltensregeln gegenüber Klienten, der Justiz und den Behörden statuiert, zu deren Grundvoraussetzung ein angemessener Sprachgebrauch gehört. Die ungestrafte Verwendung aggressiver Sprachelemente durch einzelne Anwälte kann letztlich zu einer Gefährdung der Stellung des Anwaltsstandes im Gesamtgefüge der Rechtsordnung führen.¹⁶ Diese Erkenntnis macht deutlich, dass der schriftliche Teil anwaltlicher Rechts-

praxis nicht allein die Produktion mehr oder weniger elegant formulierter Schriftsätze beinhaltet, sondern darüber hinaus auch eine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit zwischenmenschlich angemessener Wortwahl voraussetzt.¹⁷ Eine disziplinarrechtlich strenge Verfolgung unsachlicher Herabsetzung anderer Personen oder gar von Organen der Rechtspflege in Schriftstücken ist somit insgesamt im Interesse der gesamten Rechtsordnung, aber auch im Interesse des Anwaltsstandes angebracht. Natürlich – dies sei abschließend betont – entbindet dieses Ergebnis weder die Ständesbehörden davon, Bestrafungen nur bei tatsächlich überschießender Wortwahl auszusprechen, noch den Anwaltsstand davon, durch Auslotung der Grenzen zulässiger Wortwahl die Durchsetzung der Interessen des Einzelnen bestmöglich zu gewährleisten.

Dr. Georg Eisenberger ist Partner, Drⁱⁿ. Elisabeth Hödl ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei Eisenberger&Herzog in Graz; eisenberger@court.at.

15) Als Beispiel für die Folgen des fortschreitenden Verschwimmens der Unterscheidung von Vertretern und Vertretenen seien die Ermittlungen gegen die beiden Libro/Rettberg-Anwälte *Michael Löb* und *Gerhard Eckert* mit anschließender Verhängung der Untersuchungshaft Anfang 2004 genannt (während gegen den eigentlichen Hauptverdächtigen *Andre Rettberg* noch nicht einmal ein Haftbefehl vorlag, wurden die zwei Anwälte wegen des

Verdacht der Beteiligung an Untreue und Krida mit dem konkreten Vorwurf, sie seien dem Hauptverdächtigen *Rettberg* behilflich gewesen, Millionenbeträge ins Ausland zu verschieben, verhaftet). Ohne hier eine Wertung vornehmen zu wollen, darf doch festgehalten werden, dass unseres Erachtens die Kriminalisierung der Tätigkeit dieser Anwälte zu selbstverständlich und zu schnell erfolgte und daher insgesamt dazu geeignet ist, dem ös-

terreichischen Rechtsstaat Schaden zuzufügen.

16) Auch Erkenntnisse der modernen Spieltheorie geben Anlass zur Vermutung, dass die Wahl aggressiver Kommunikationsmethoden durch Anwälte negative Auswirkungen hat. Bekanntlich beschäftigt sich die Spieltheorie mit strategischen Entscheidungssituationen, das sind Situationen, deren Ergebnis vom Verhalten mehrerer Entscheidungsträger abhängig ist, wobei sich

die Akteure dieser Interdependenz bewusst sind. In der Spieltheorie wird nahegelegt, dass man im Umgang mit anderen am besten fährt, wenn der erste Zug, den man anderen gegenüber macht, freundlich und kooperativ ist. Dieser Grundsatz hat auch für die Kommunikation zwischen Anwälten und der Justiz (sowie anderen Behörden) Gültigkeit.

17) Vgl. *Somek*, Anstandsblatta 18.